

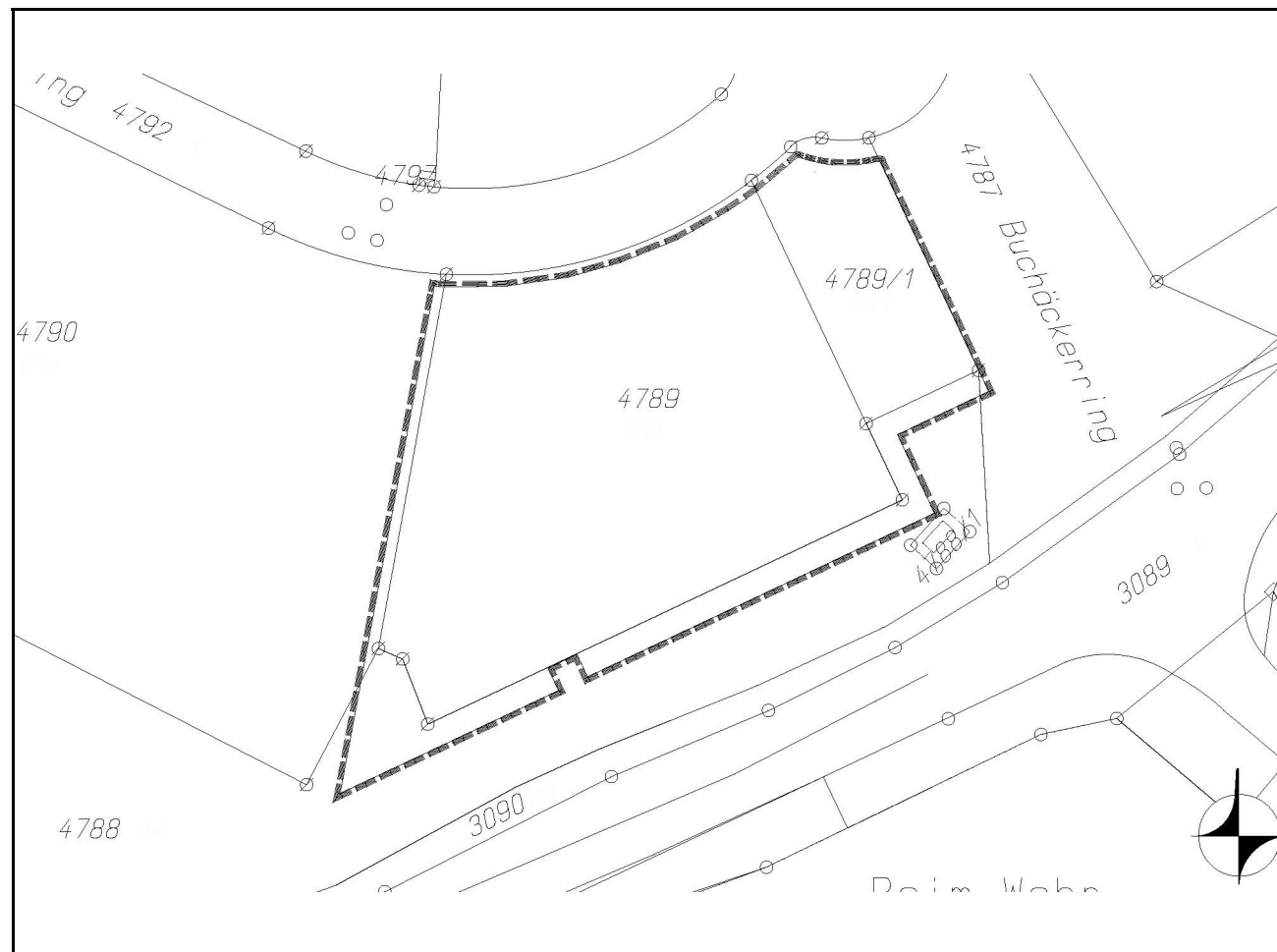
Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan

"Gewerbegebiet Buchäcker" - 6. Änderung

– Offenlage –

Synopse



4. Dezember 2018
Bad Rappenau - Buchäcker 6. Änderung_Synopse_Offenlage.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	3
2	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	3
3	Stadt Heilbronn	3
4	Stadt Bad Wimpfen	3
5	Tiefbauamt Bad Rappenau	3
6	Landratsamt Heilbronn	3
7	Regierungspräsidium Stuttgart	4
8	Regionalverband Heilbronn-Franken	4
9	Rechnungsamt Bad Rappenau	4
10	Landratsamt Heilbronn	4

Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen

4. Dezember 2018
 Bad Rappenau - Buchäcker 6. Änderung_Synopse_Offenlage.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.10.2018 - 19.11.2018 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.10.2018 - 19.11.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Buchäcker" - 6. Änderung der Stadt Bad Rappenau

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 15.10.2018	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 16.10.2018	Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 08.10.2018 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Stadt Heilbronn Schreiben vom 30.10.2018	Durch die vorliegende Planung werden Belange der Stadt Heilbronn nicht berührt. Bedenken, Hinweise und Anregungen werden zum aktuellen Planstand nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
4	Stadt Bad Wimpfen Schreiben vom 07.11.2018	Die Belange der Stadt Bad Wimpfen werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
5	Tiefbauamt Bad Rappenau Schreiben vom 09.11.2018	Von Seiten des Tiefbauamtes bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Landratsamt Heilbronn Schreiben vom 14.11.2018	Das Plangebiet liegt auf Bonfelder Gemarkung, zwischen dem Buchäckerring und der L 1107. Für die museale Nutzung auf dem Grundstück soll ein gut sichtbares Kunstobjekt auf der Dachlandschaft angebracht werden. Hierbei handelt es sich um eine besondere kulturelle Nutzung, die nur am Gebietseingang zulässig sein soll. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden dafür die Festsetzungen für die Höhe baulicher Anlagen geändert. Wir begrüßen die Festsetzung, dass das Objekt nicht selbststrahlend oder selbstleuchtend sein darf. Ebenso begrüßen wir, dass Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht nicht zulässig sind. Von der Werbeanlage darf keine Blendwirkung auf den vorbei fahrenden Verkehrsteilnehmer entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch Ausschluss einer selbstleuchtenden Werbeanlage und generellem Ausschluss von Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, sowie Boostern, sind Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Sofern das Kunstobjekt von außen beleuchtet werden soll, ist unbedingt auf eine insektenfreundliche Beleuchtung zu achten.	Es sind weiterhin insektenfreundliche Leuchtmittel für die gesamte Außenbeleuchtung festgesetzt (vgl. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Buchäcker - 4. Änderung").	Wird zur Kenntnis genommen.	

4. Dezember 2018
 Bad Rappenau - Buchäcker 6. Änderung_Synopse_Offenlage.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wie das Kunstobjekt aussehen soll. Ob durch die Bebauungsplanänderung insofern ein eventueller Eingriff in das Landschaftsbild verursacht wird, kann zu diesem Zeitpunkt daher noch nicht beurteilt werden.	Das Landschaftsbild wird durch die Begrenzungen der Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und das Verunstaltungsverbot als ausreichend geschützt angesehen, soweit deren generalisierende Vorgaben unter Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung dies regeln müssen. Eine Verantwortung für die gute Gestaltung kommt auch dem konkreten Planer des Kunstobjekts (mit musealem Bezug) zu, dem hierfür die nötige Freiheit eingeräumt werden soll. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
7	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 14.11.2018	Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtsternungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
8	Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 15.11.2018	Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Wir regen jedoch an, die Werbeanlage so zu gestalten, dass von ihr keine negativen Auswirkungen auf den fließenden Verkehr auf der benachbarten Autobahn A6 ausgehen und dass durch sie keine unnötigen Mehrverkehre erzeugt werden, die zu einer Zusatzbelastung der Knoten im Bereich der Zu- und Abfahrt führen. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, gesicherte Leitungsanlagen, etc.) bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich.	Zum Schutz der Verkehrssicherheit ist die Beleuchtung begrenzt und ein "Kunstobjekt" mit musealem Bezug zugelassen. Im Übrigen sind bauliche Anlagen nach § 3 Abs. 1 LBO so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bedroht werden. Unter Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung werden die Regelungen beibehalten. Eine Verantwortung für die Ausbildung des Objekts kommt auch dessen konkretem Planer zu.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
9	Rechnungsamt Bad Rappenau Schreiben vom 16.11.2018	Erschließungsbeiträge Da keinen neuen Erschließungsanlagen hergestellt werden, entstehen keine Erschließungsbeiträge.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge Da lediglich laut Begründung im BBPl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation eines Kunstobjekts geschaffen wurden, entstehen keine Nachveranlagungstatbestände im Bereich Abwasser-, Wasserversorgungsbeiträge.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10	Landratsamt Heilbronn Schreiben vom 19.11.2018	Die UNB trägt keine Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	